

§ 3 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für
 - a) Hunde, die für den Einsatz im Rettungs- und Katastrophendienst vorgesehen sind, so weit ihre Ausbildung und Eignung für diesen Zweck nachgewiesen wird,
 - b) Blindenführhunde,
 - c) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
 - d) Hunde, die nachweislich unmittelbar aus dem Tierheim Remscheid aufgenommen werden, für die ersten 12 Monate nach Aufnahme in den Haushalt.
- (2) Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Remscheid aufhalten, sind für diejenigen Hunde steuerbefreit, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass diese Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
- (3) Steuerbefreiung nach § 3 Abs. 1 Buchstaben a und c wird für gefährliche Hunde (§ 2 Abs. 3) nicht gewährt.

§ 4 Steuerermäßigung

- (1) Für die Empfänger von Sozialleistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II) oder dem Zwölften Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XII) und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf ein Viertel des Steuersatzes nach § 2 gesenkt. Die Ermäßigung wird nur für einen Hund gewährt.
- (2) Eine Steuerermäßigung für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung wird nicht gewährt.

§ 5 Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung (Steuervergünstigungen)

- (1) Eine Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn der Hund, für den eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet ist.
- (2) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder -ermäßigung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt zu stellen. Bei verspätetem Antrag wird die Steuer für den nach Eingang des Antrags beginnenden Kalendermonat auch dann nach den Steuersätzen des § 2 erhoben, wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen. Entscheidend ist der Tag des Eingangs des Antrages bei der Stadt Remscheid.
- (3) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.
- (4) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall der Stadt Remscheid - Kassen- und Steueramt - schriftlich anzuzeigen.